

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Teilnahme an der Sonderbündelausschreibung Strom 2024/25

Fachbereich: Stadtwerke
Sachbearbeitung: Wagner, Sandra
Aktenzeichen: 5310.01
Vorlagennummer: 2023/171
Datum: 24.04.2023
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	26.04.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Wittlich ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Bau- und Verkehrsausschuss bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt Wittlich vorzunehmen.
4. Die Stadt Wittlich verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Stadt Wittlich verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Stadt Wittlich nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - a)
 - ☐ **Normalstrom**
(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestellen: Sonderabnehmer (siehe Anlage 1) sowie die Straßenbeleuchtung (siehe Anlage 2)
 - b)
 - ☐ **Ökostrom ohne Neuanlagenquote**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestellen: Sonderabnehmer (siehe Anlage 1) sowie die Straßenbeleuchtung (siehe Anlage 2)
 - c)
 - ☐ **Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote – ohne Wertung**
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)
 - ☐ für **alle** Abnahmestellen
 - ☐ **nur für** die Abnahmestellen: Sonderabnehmer (siehe Anlage 1) sowie die Straßenbeleuchtung (siehe Anlage 2)

d)

☐ **Ökostrom mit mindestens 33 % Neuanlagenquote - mit Wertung**

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.

Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis mit einem Gewicht von 90% und die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (ab 34 %) mit einem Gewicht von 10%.)

☐ für **alle** Abnahmestellen

☐ **nur für** die Abnahmestellen: Sonderabnehmer (siehe Anlage 1) sowie die Straßenbeleuchtung (siehe Anlage 2)

Begründung/Problembeschreibung:

Hierzu wird auf die **Ausschreibungskonzeption** verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025**. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das **Entgelt** beträgt 180 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Stromlieferung wird im **offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot** gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten **Vergabegremiums**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, allerdings mit einigen **Modifikationen** aufgrund der **Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022**. Unverändert wird der Strompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die **abschließende Preisbildung** erfolgt erst **nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen** (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tag im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**, die gegenüber bisher **deutlich enger** gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.